

AGBs der Firma CVT-Capellmann GmbH & Co. KG (im Folgenden Firma CVT)

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Rev. 01

I. Geltungsbereich

- 1) Diese AGB gelten gegenüber Unternehmern, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.
- 2) Die Lieferungen und Leistungen der Firma CVT erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen.
- 3) Geschäftsbedingungen des Bestellers/Käufers, die von der Firma CVT nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit.

II. Allgemeine Bestimmungen

- 1) Eine Bestellung durch den Käufer ist ein Angebot an den Lieferanten, Waren oder Dienstleistungen zu erwerben. Der Käufer ist an die Bestellungen bis zwei Wochen gebunden. Der Liefervertrag ist abgeschlossen, wenn die Firma CVT die Annahme der Bestellung der näher bestimmten Waren innerhalb der genannten Frist schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausführt. Die Firma CVT ist jedoch verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu unterrichten, wenn sie die Bestellung nicht annimmt. Mündliche Vereinbarungen werden unverzüglich schriftlich bestätigt.
- 2) Allein diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und keine anderen AGB-Regelungen, Einkaufsbedingungen oder ähnliche Konditionen sind Bestandteil dieses Kaufvertrages. Abweichende Bedingungen sind nur mit schriftlicher Bestätigung der Firma CVT bindend. Die Firma CVT widerspricht jeglichen zusätzlichen oder widersprüchlichen Bedingungen oder Konditionen in Angeboten oder Annahmen des Käufers, und diese werden nicht Bestandteil dieses Kaufvertrages.
- 3) Die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Angaben und Abbildungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie von der Firma CVT ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.
- 4) Änderungen vereinbarter Geschäftsbedingungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des anderen Vertragspartners und müssen etwaige Risiko- und Kostenverschiebungen berücksichtigen.
- 5) Eine Rechteeinräumung zu Gunsten Dritter oder sonstige Einbeziehungen Dritter in die Vertragsbeziehungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des anderen Vertragspartners, auch bei Entstehen, Vorhandensein oder der Änderung konzernmäßiger Verbindungen zwischen einem der Vertragspartner und dem Dritten.

III. Langfrist- und Abrufverträge, Preisanpassung

- 1) Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von sechs Monaten kündbar.
- 2) Tritt bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und bei unbefristeten Verträgen eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material-, Energie- oder sonstiger Kosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.
- 3) Wird die Zielmenge um ein Viertel über- bzw. unterschritten, sind die Partner gehalten, den Stückpreis entsprechend anzupassen.
- 4) Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so legt die Firma CVT ihrer Kalkulation die vom Käufer für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bestellmenge als Zielmenge zu Grunde. Nimmt der Käufer weniger als die Zielmenge ab, ist die Firma CVT berechtigt, den Stückpreis angemessen zu erhöhen. Nimmt der Käufer mehr als die Zielmenge ab und kündigt der Käufer diesen Mehrbedarf drei Monate vorher an, so ist die Firma CVT gehalten, den Stückpreis angemessen zu senken.
- 5) Bei Lieferverträgen auf Abruf sind der Firma CVT, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens drei Monate vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen.
- 6) Änderungen sind mit der Logistik der Firma CVT abzusprechen und im Einzelfall abzuklären. Mögliche Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder kurzfristige Änderungen hinsichtlich Zeit oder Menge durch den Käufer verursacht sind, gehen zu seinen Lasten; dabei ist die Kalkulation der Firma CVT maßgebend.
- 7) Darüber hinaus gelten als Abnahmegarantie folgende Fristen:
 - drei Monate bei Fertigteilen
 - sechs Monate bei Rohmaterial
 - im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

IV. Vertraulichkeit

- 1) Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.
- 2) Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.

V. Zeichnungen und Beschreibungen

Stellt ein Vertragspartner dem anderen Zeichnungen oder technische Unterlagen über die zu liefernde Ware oder ihre Herstellung zur Verfügung, bleiben diese Eigentum des vorliegenden Vertragspartners und sind ebenfalls entsprechend Abschnitt IV. vertraulich zu behandeln.

VI. Muster und Fertigungsmittel

- 1) Die Herstellungskosten für Muster und Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Schablonen etc.) werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt.
- 2) Die Kosten für die Instandhaltung und sachgemäße Aufbewahrung sowie das Risiko einer Beschädigung oder Zerstörung der Fertigungsmittel werden von der Firma CVT getragen.
- 3) Setzt der Käufer während der Anfertigungszeit der Muster oder Fertigungsmittel die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, gehen alle bis dahin entstandenen Herstellungskosten zu seinen Lasten.
- 4) Die Fertigungsmittel bleiben, auch wenn der Käufer sie bezahlt, mindestens bis zur Abwicklung des Liefervertrages im Besitz der Firma CVT. Danach ist der Käufer berechtigt, die Fertigungsmittel herauszuverlangen, wenn über den Zeitpunkt der Herausgabe eine einvernehmliche Regelung erzielt wurde und der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang nachgekommen ist. Bei mehrteiligen Werkzeugen begrenzen sich die Fertigungsmittel auf die werkstückspezifischen Werkzeugteile.
- 5) Die Firma CVT verwahrt die Fertigungsmittel unentgeltlich drei Jahre nach der letzten Lieferung an den Käufer. Danach fordert die Firma CVT den Käufer schriftlich auf, sich innerhalb von sechs Wochen zur weiteren Verwendung zu äußern. Die Pflicht zur Verwahrung endet für die Firma CVT, wenn innerhalb dieser sechs Wochen keine Äußerung erfolgt oder keine neue Bestellung aufgegeben wird.
- 6) Abnehmerbezogene Fertigungsmittel dürfen von der Firma CVT nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers für Zulieferungen an Dritte verwendet werden.

VII. Preise

Die Preise der Firma CVT verstehen sich in Euro ausschließlich Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Porto und Versicherungen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

VIII. Zahlungsbedingungen

- 1) Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tage netto ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, sofern keine abweichende Regelung vereinbart ist.
- 2) Hat die Firma CVT unstreitig teilweise fehlerhafte Ware geliefert, ist der Käufer dennoch verpflichtet, die Zahlung für den fehlerfreien Anteil zu leisten, es sei denn, dass Teillieferung für ihn kein Interesse hat. Im Übrigen kann der Käufer nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen.
- 3) So der Käufer nicht fristgemäß Zahlungen leistet, ist die Firma CVT berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Zinssatzes in Rechnung zu stellen, den die Bank der Firma CVT für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens aber in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.
- 4) Bei Zahlungsverzug kann die Firma CVT nach schriftlicher Mitteilung an den Käufer die Erfüllung ihrer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.
- 5) Wechsel und Schecks werden nur nach Vereinbarungen sowie nur erfüllungshalber und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Eine Gewähr für rechtzeitige Vorlage des Wechsels und Schecks und für Erhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen.
- 6) Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass Zahlungsansprüche der Firma CVT durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet werden, kann die Firma CVT die Leistung verweigern und dem Käufer eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Käufer Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Käufers oder erfolglosem Fristablauf ist die Firma CVT berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

IX. Lieferung

- 1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefert die Firma CVT „ab Werk“. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Meldung der Firma CVT, dass die Ware versand- bzw. abholbereit ist.
- 2) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch die Firma CVT und verlängert sich angemessen, wenn die Voraussetzungen von Abschnitt XVI. vorliegen.
- 3) Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt.

X. Versand und Gefahrübergang

- 1) Versandbereit gemeldete Ware ist vom Käufer unverzüglich zu übernehmen. Anderenfalls ist die Firma CVT berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern.
- 2) So nichts anderes vereinbart ist, wählt die Firma CVT das Transportmittel und den Transportweg aus.
- 3) Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer, bzw. mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn die Firma CVT die Anlieferung übernommen hat.

XI. Lieferverzug

- 1) Ist für die Firma CVT absehbar, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, so wird diese den Käufer unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis setzen, ihm die Gründe hierfür mitteilen, sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt nennen.
- 2) Verzögert sich die Leistung durch einen in Abschnitt XVI. aufgeführten Umstand oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Käufers, so wird eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.
- 3) Der Käufer ist zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn die Firma CVT die Nichteinhaltung des Liefertermins wiederholt zu vertreten hat und er der Firma CVT erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

XII. Eigentumsvorbehalt

- 1) Die Firma CVT behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor.
- 2) Der Käufer ist berechtigt, diese Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit der Firma CVT rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, die Rechte der Firma CVT beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu sichern.
- 3) Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Firma CVT nach erfolglosem Ablauf einer dem Käufer gesetzten angemessenen Frist zur Leistung, zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet.
- 4) Die Firma CVT ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt wird.
- 5) Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf von Waren, an denen der Firma CVT Eigentumsrechte zustehen, tritt der Käufer schon jetzt zur Sicherung an die Firma CVT ab. Die Firma CVT nimmt hiermit die Abtretung an.
- 6) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer stets für die Firma CVT vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht der Firma CVT gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt die Firma CVT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung.
- 7) Werden die Waren der Firma CVT mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Käufer der Firma CVT anteilmäßig Miteigentum, soweit diese Hauptsache ihm gehört. Der Käufer verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für die Firma CVT. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung beziehungsweise Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 8) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die der Firma CVT abgetretenen Forderungen oder in sonstige Sicherheiten hat der Käufer die Firma CVT unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.
- 9) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so ist die Firma CVT auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet.

XIII. Sachmängel

- 1) Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Hat die Firma CVT nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Käufers zu liefern, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gemäß Abschnitt X.
- 2) Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, übliche Abnutzung, falsche Dimensionierung (sofern die Entwicklung der Teile nicht bei der Firma CVT lag), fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, hat die Firma CVT ebenso wenig eine Einstandspflicht, wie für die Folgen unsachgemäßer und ohne Einwilligung der Firma CVT vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Käufers oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.
- 3) Die Verjährung der Sachmängelansprüche richtet sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach dem Gesetz.
- 4) Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Käufer bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.

XIV. Abwicklung von Sachmängelansprüchen

- 1) Der Firma CVT ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an die Firma CVT zurückzusenden; ist die Mängelrüge berechtigt, so trägt die Firma CVT die hierfür notwendigen Transportkosten. Der Käufer verliert Sachmängelansprüche, wenn er den voranstehenden Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne Zustimmung der Firma CVT Änderungen an der bereits beanstandeten Waren vornimmt.
- 2) Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge bessert Firma CVT nach ihrer Wahl die beanstandete Ware nach oder liefert einwandfreien Ersatz.
- 3) Kommt die Firma CVT diesen Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb einer angemessenen Zeit nach, so kann der Käufer der Firma CVT schriftlich eine letzte Frist setzen, innerhalb der die Firma CVT ihren Verpflichtungen nachzukommen hat. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Käufer Minderung des Preises verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder die notwendigen Nachbesserungen selbst oder von einem Dritten auf Kosten und Gefahr der Firma CVT vornehmen lassen. Eine Kostenerstattung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nach Lieferung der Firma CVT an einen anderen Ort verbracht worden ist, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.
- 4) Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen die Firma CVT bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine Vereinbarungen getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen. Für den Umfang der Rücktrittsansprüche gilt Abschnitt XIV, Ziff. 3, Satz 2 sinngemäß.
- 5) Über die Ermittlung und Kostenverteilung der Aufwendungen des Käufers wegen Sachmängeln werden gesonderte Vereinbarungen mit der Firma CVT getroffen, die sich am tatsächlichen Kostenanteil des Käufers und der Angemessenheit der Aufwendungen orientieren müssen und eine Prüfung der geltend gemachten Ersatzansprüche durch die Firma CVT ermöglichen.

XV. Sonstige Ansprüche, Haftung

- 1) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Käufers gegen die Firma CVT ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, haftet die Firma CVT nicht. Die Firma CVT haftet nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.
- 2) Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten der Firma CVT sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Firma CVT nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 3) Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Ware für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Käufer gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.
- 4) Soweit die Haftung der Firma CVT ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Firma CVT.
- 5) Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.

XVI. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet, es sei denn, dass er den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

XVII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der Firma CVT Erfüllungsort.
- 2) Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist der Geschäftssitz der Firma CVT Gerichtsstand. Die Firma CVT ist auch berechtigt, am Sitz des Käufers zu klagen.
- 3) Auf die Vertragsbeziehungen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.
- 4) Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG „Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.